

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

24 (10.3.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 24

Karlsruhe, den 10. März

1952

Am 6. März 1952 starb in Karlsruhe an den Folgen einer Operation im 55. Lebensjahr

unser hochverehrter Präsident

Dr. iur. EMIL EISELE

Eisenbahndirektionspräsident Dr Eisele wurde am 30. Mai 1897 in Offenburg als Sohn eines Eisenbahners geboren. Nach Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften und der juristischen Vorbereitungszeit war er zunächst im Badischen Justiz- und Verwaltungsdienst verwendet, trat aber dann, seiner Neigung folgend, am 1. Juli 1925 in den Eisenbahndienst über. Die folgenden zwei Jahre wurde er auf verschiedenen Bahnhöfen der RBD Karlsruhe zum Eisenbahnbetriebsbeamten ausgebildet. Bis 1930 war er im äußeren Betriebsdienst und im Rechtsdienst bei der RBD Karlsruhe beschäftigt. Dann wurde er mit verkehrlichen Aufgaben bei der RBD Hannover, dem RVA Bielefeld, den RBD'en Mainz und Halle sowie der Generalbetriebsleitung Ost in Berlin betraut. Im Jahre 1941 wurde er Oberverkehrsleiter bei der GBL Süd in München. Am 17. Mai 1945 wurde er mit der Leitung der GBL Süd in München beauftragt als der obersten Deutschen Eisenbahnbehörde für den südlichen Teil der amerikanischen Besatzungszone. Bei Gründung der Oberbetriebsleitung für die US-Zone in Frankfurt/Main wurde er im Juli 1945 Leiter ihrer Verkehrsabteilung. Am 5. Februar 1946 wurde er zum Leiter der neu gegründeten Zonenverkehrsleitung in Stuttgart ernannt. Als dann die Generalbetriebsleitung Süd in Stuttgart neu errichtet wurde, trat er Anfang 1947 als Oberverkehrsleiter wieder zu ihr über, behielt aber die Leitung der früheren Zonen-, nunmehr Gebietsverkehrsleitung, daneben bei. Am 5. August 1949 wurde er vom Verkehrsrat der Südwestdeutschen Eisenbahnen einstimmig zum Präsidenten der ED Karlsruhe gewählt.

Eisenbahndirektionspräsident Dr Eisele war mit Leib und Seele Eisenbahner. Auf Grund seiner vielseitigen Ausbildung und Verwendung, seiner reichen Begabung und seiner unermüdlichen Schaffenskraft hat er vorbildlich für unseren Bezirk gewirkt. Sein Interesse galt allen Sparten des Eisenbahnwesens und seine weitreichenden Kenntnisse auch auf Gebieten, die ihm ferner lagen, überraschten immer von neuem. In seiner Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit war er jedem äußerem Schein abhold; durch sein lauterer Wesen, seine Sachlichkeit und sein Gerechtigkeitsgefühl hat er sich nicht nur die Achtung, sondern auch das Vertrauen des ganzen Personals erworben.

Eine große Persönlichkeit ist von uns gegangen. Wir trauern um unsern toten Präsidenten und werden ihn nicht vergessen.

Karlsruhe, den 8. März 1952

Eisenbahndirektion Karlsruhe
Hagner
Vizepräsident

Bezirksbetriebsrat
Weiss

Badische
Landesbibliothek

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

172 Rechnungsvorschrift Teil I, A- und B-Feststeller

10 F 1 Kror (ABl 24. 10. 3. 52.)

I. Verfügung HVB 64.641 Kror (272) vom 29. 1. 1952

Bestimmungen

über die

Befugnis zum Feststellen und Nachrechnen**I Allgemeines**

- Grundsatz** (1) Rechnungswerk darf nur der feststellen oder nachrechnen, dem die Befugnis hierfür zuerkannt ist.
- Arten der Befugnis** (2) Man unterscheidet:
 a) die Befugnis zum Feststellen des gesamten Rechnungswerks (A-Feststeller),
 b) die Befugnis zum Feststellen des Rechnungswerks der Dienststellen (B-Feststeller),
 c) die Befugnis zum Nachrechnen (Nachrechner).
- Rechnungswerk der Dienststellen** (3) Das Rechnungswerk der Dienststellen ergibt sich aus
 a) der Aufzählung in § 12 der RV I,
 b) dem Lohnsteuerwesen,
 c) den Arbeiten für die sozialen Versicherungen, z B Beitragslisten, Krankengeldrechnungen usw,
 d) den besonderen Rechnungsbestimmungen.
 Soweit dieses Rechnungswerk bei den ED'en, EAW'en und Ämtern anfällt, kann es auch bei diesen Stellen von B-Feststellern festgestellt werden.
- Befugnis zum Nachrechnen** (4) Die Befugnis zum Nachrechnen berechtigt dazu, bestimmtes Rechnungswerk, in den in den Besonderen Rechnungsbestimmungen vorgesehenen Fällen rechnerisch nachzuprüfen; ferner kann der Nachrechner neben den Feststellern im gesamten Rechnungswerk der Deutschen Bundesbahn die rechnerische Prüfung vornehmen.
- Kenntnis von Vorschriften** (5) Setzt das rechnerische Prüfen die Kenntnis von Dienstvorschriften, Tarifen, Gesetzen, Verordnungen und dgl voraus, so ist grundsätzlich die Befugnis zum Feststellen erforderlich.

II A-Feststeller

- Personenkreis** (6) Die Befähigung zum A-Feststeller müssen nachweisen:
 a) Die Beamten im Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Reichsbahninspektoren und der technischen Reichsbahninspektoren und die zu diesen Laufbahnen zugelassenen Aufstiegsbeamten und Angestellten,
 b) die im Verwaltungsdienst beschäftigten Beamten der Laufbahnen der Reichsbahnassistenten und der technischen Reichsbahnassistenten, wenn es ihre Beschäftigung erfordert.
 Andere als die unter a) genannten Angestellten sowie Arbeiter dürfen zur A-Feststellerprüfung auch dann nicht zugelassen werden, wenn sie Anwärter für eine Beamtenlaufbahn sind.
- Kenntnisse** (7) Der A-Feststeller muß die Dienstvorschriften für den gesamten Finanzdienst (Wirtschafts-, Buchungs-, Rechnungs-, Kassen-, Stoff- und Gerätewesen) kennen und mit den im Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsarten vertraut sein.
- Nachweis der Befähigung** (8) a) Die Befähigung zum A-Feststeller muß durch eine formlose Prüfung nachgewiesen werden.
 b) Die Beamten im Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Reichsbahninspektoren und der technischen Reichsbahninspektoren sowie die zu diesen Laufbahnen zugelassenen Aufstiegsbeamten und Angestellten werden während des laufbahnmäßigen Vorbereitungsdienstes oder der vorbereitenden Beschäftigung von Amts wegen zur formlosen Prüfung herangezogen, sobald sie Gelegenheit gehabt haben, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen. Sie werden zur laufbahnmäßigen förmlichen Prüfung zum Reichsbahninspektor oder technischen Reichsbahninspektor erst nach Erlangen der Befähigung zum A-Feststeller zugelassen.
 c) Die im Verwaltungsdienst beschäftigten Beamten der Laufbahnen der nichttechnischen und der technischen Reichsbahnassistenten werden zur formlosen Prüfung zum A-Feststeller erst nach einer angemessenen, mindestens einjährigen — spätestens aber nach einer zweijährigen — Beschäftigung im Verwaltungsdienst von Amts wegen herangezogen. Während dieser Zeit wird ihnen Gelegenheit gegeben, den gesamten Finanzdienst (Abs 7) praktisch kennenzulernen.
- Prüfungsaufgaben** (9) Die formlose Prüfung zum A-Feststeller umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil dauert vier Stunden. Hierin hat der Prüfling eine oder mehrere Aufgaben aus dem Finanzwesen (Abs 7) und aus den im Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsarten unter Anlehnung an den praktischen Dienst zu bearbeiten. Zur mündlichen Prüfung, die für den einzelnen Prüfling 30 Minuten nicht übersteigen soll, dürfen nur solche Prüflinge zugelassen werden, die im schriftlichen Teil ausreichende Leistungen gezeigt haben. Im mündlichen Teil müssen ebenfalls genügende Kenntnisse nachgewiesen werden.

- (10) Die Prüfung zum A-Feststeller kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung umfaßt den schriftlichen und mündlichen Teil. Hat der Prüfling beim Nichtbestehen der Prüfung zum A-Feststeller jedoch genügende Kenntnisse für den B-Feststeller nachgewiesen, so kann ihm die Befähigung dafür zuerkannt werden. **Wiederholung der Prüfung**

III B-Feststeller

- (11) Die Befähigung zum B-Feststeller müssen nachweisen: **Personenkreis**
- Die Bediensteten in der Ausbildung zum Reichsbahnassistenten oder technischen Reichsbahnassistenten,
 - Fahrmeister, Reichsbahnunterassistenten, Reichsbahnbetriebswarte und andere Beamte, wenn es ihre Beschäftigung notwendig macht. Hilfskräfte im Beamtendienst, die nicht unter a) fallen, sind zur B-Feststellerprüfung nur dann heranzuziehen, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Voraussetzung ist, daß sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.
- (12) Der B-Feststeller muß **Kenntnisse**
- die Dienstvorschriften für den Finanzdienst bei den Dienststellen kennen,
 - in den in Abs 3 aufgeführten Arbeitsgebieten genügende Sachkenntnisse nachweisen,
 - in den vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen und Zehnerbrüchen rechnen, sowie Prozent- und Verhältnisrechnungen lösen können.
- (13) a) Die Befähigung zum B-Feststeller muß durch eine formlose Prüfung nachgewiesen werden. **Nachweis der Befähigung**
- Die Bediensteten in der Ausbildung zum Reichsbahnassistenten oder technischen Reichsbahnassistenten (Abs 11 a) werden während der Ausbildung von Amts wegen zur formlosen Prüfung herangezogen, sobald anzunehmen ist, daß sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sie werden zur laufbahnmäßigen förmlichen Prüfung zum Reichsbahnassistenten oder technischen Reichsbahnassistenten erst nach Erlangen der Befähigung zum B-Feststeller zugelassen.
 - Reichsbahnunterassistenten, Reichsbahnbetriebswarte und andere Beamte (Abs 11 b) können von Amts wegen zur formlosen B-Feststellerprüfung herangezogen werden, sobald anzunehmen ist, daß sie die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.
 - Soweit Hilfskräfte im Beamtendienst ausnahmsweise zur B-Feststellerprüfung herangezogen werden, ist auch ihnen Gelegenheit zu geben, den Finanzdienst bei den Dienststellen praktisch kennenzulernen.
- (14) Die formlose Prüfung zum B-Feststeller umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; der schriftliche Teil dauert zwei Stunden. Hierin hat der Prüfling eine oder mehrere Aufgaben aus dem Finanzdienst bei den Dienststellen und Aufgaben aus den im Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsarten unter Anlehnung an den praktischen Dienst zu bearbeiten. Zur mündlichen Prüfung, die für den einzelnen Prüfling 15 Minuten nicht übersteigen soll, dürfen nur solche Prüflinge zugelassen werden, die im schriftlichen Teil ausreichende Leistungen gezeigt haben. Im mündlichen Teil müssen ebenfalls genügende Kenntnisse nachgewiesen werden. **Prüfungsaufgaben**
- (15) Die formlose Prüfung zum B-Feststeller kann mit Genehmigung der ED zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung umfaßt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung. Hat der Prüfling beim Nichtbestehen der Prüfung zum B-Feststeller jedoch genügend Kenntnisse für den Nachrechner nachgewiesen, so kann ihm die Befähigung dafür zuerkannt werden. **Wiederholung der Prüfung**

IV Nachrechner

- (16) Die Befähigung zum Nachrechner müssen alle nicht in Abs 6 und Abs 11 genannten Bediensteten nachweisen, wenn es ihre Beschäftigung notwendig macht und sie nach ihrer Person Gewähr für gewissenhaftes Nachrechnen bieten. **Personenkreis**
- (17) Der Nachrechner muß **Kenntnisse**
- die Grundsätze für Berechnungen (RV I § 4) anwenden können und mit den Bestimmungen über das Nachrechnen (RV I § 10) vertraut sein,
 - in den vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen und Zehnerbrüchen rechnen sowie Prozent- und Verhältnisrechnungen lösen können.
- (18) Die Befähigung zum Nachrechner ist durch eine formlose Prüfung für den Rechnungsdienst nachzuweisen, zu der Beamte und Arbeiter von Amts wegen herangezogen werden. **Nachweis der Befähigung**
- (19) Die Prüfung zum Nachrechner umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie dauert insgesamt eine Stunde. Im schriftlichen Teil hat der Prüfling eine oder mehrere Aufgaben aus den in Abs 17 b genannten Rechnungsarten in Anlehnung an den praktischen Dienst zu bearbeiten. Im mündlichen Teil sind Fragen aus der RV I § 4 und § 10 zu beantworten. **Prüfungsaufgaben**
- (20) Die Prüfung zum Nachrechner kann einmal wiederholt werden. **Wiederholung der Prüfung**

V Abnahme der Prüfung

- (21) Die formlose Prüfung zum A- und B-Feststeller ist durch die vorgesetzte ED abzunehmen, und zwar: **Abnahme der Prüfung zum A-Feststeller B-Feststeller**
- zum A-Feststeller vom Vorstand des Finanzbüros oder seinem Vertreter,
 - zum B-Feststeller von einem mit Zustimmung des Kassedezernenten zu bestellenden Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, der in den Gebieten, wie sie in Abs 3 und 12 bezeichnet sind, besonders bewandert ist.

Prüfung zum Nachrechner (22) Die formlose Prüfung zum Nachrechner wird durch einen im Rechnungsdienst bewanderten Beamten abgenommen. Dieser wird für die Direktionsbüros von dem Kassenduzernenten der ED, für den Amtsbezirk von dem zuständigen Amtsvorstand bestellt.

Ausschluß (23) Beamte, die zur Vorbereitung auf die formlose Prüfung zum A- oder B-Feststeller in Eisenbahnfachschulen oder in privaten Kursen (mit oder ohne Entgelt) Unterricht erteilen, dürfen die Prüfungen nicht abnehmen.

VI Zeugnis

Ausfertigung (24) Hat der Prüfling in der formlosen Prüfung zum A- oder B-Feststeller oder zum Nachrechner die Befähigung für den Rechnungsdienst nachgewiesen, so wird ihm die Befugnis zuerkannt, Rechnungswerk als A- oder als B-Feststeller festzustellen oder als Nachrechner nachzurechnen und hierüber ein Zeugnis auf einem Vordruck nach Anlage ausgehändigt. Für die Nachrechner, die von einem Beamten eines Amtes geprüft wurden, stellt dieses Zeugnis der Amtsvorstand aus. In allen übrigen Fällen wird es von der Eisenbahndirektion ausgefertigt.

Anlage

Verbleib der Vorgänge (25) Der Prüfende hat die Vorgänge und Prüfungsarbeiten der A- und B-Feststeller über den Kassenduzernenten der ED vorzulegen. Sie sind zu den Personalakten oder zu den Personalpapieren zu nehmen. Die Vorgänge und Prüfungsarbeiten der Nachrechner sind ebenfalls zu den Personalakten oder Personalpapieren zu nehmen.

Deutsche Bundesbahn

Eisenbahndirektion den 195.....

Zeugnis

In der formlosen Prüfung am 195..... haben Sie die Befähigung zum

A-Feststeller *)

B-Feststeller *)

Nachrechner *)

für den Rechnungsdienst nach Rechnungsvorschrift Teil I Anhang IV nachgewiesen.

Sie erhalten hiermit die Befugnis

zum Feststellen des gesamten Rechnungswerks (RV I Anhang IV Ziffer 2 a) *)

zum Feststellen des Rechnungswerks der Dienststellen (RV I Anhang IV Ziffer 2 b) *)

zum Nachrechnen (RV I Anhang IV Ziffer 2 c) *)

An

.....

durch

.....

*) Nichtzutreffendes streichen

Zusatz der ED Karlsruhe

Den Auftrag zur Abnahme der A- und B-Feststellerprüfung erteilt die ED den Prüfbeamten auf Grund der schriftlichen Meldung der zu prüfenden Bediensteten. Als Prüfbeamter zur Abnahme der B-Feststellerprüfung nach Abs V wird der Beamte des Finanzbüros bestimmt, der die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Lohnrechnungsvorschrift bearbeitet.

Die Ämter bestellen als Prüfbeamten für die Abnahme der Prüfung zum Nachrechner einen geeigneten Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes. Für die Direktionsbüros wird ein Beamter des Büro F, der von Fall zu Fall bestimmt wird, die Nachrechnerprüfungen abnehmen.

Achtung! Schrankenwärter!

Hütet Euch vor Nachlässigkeiten in der Schrankenbedienung!

Verspätetes oder unterlassenes Bedienen der Schranken kann Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen gefährden, Euch selber aber Freiheits- und Geldstrafen einbringen.

Auch Verfehlungen ohne Folgen werden mit Geldbußen und mit Zurückziehung aus dem Schrankendienst bestraft.